

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0838/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 05.08.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Foodsharing wird zum Problem für die [Name Ort] Tafel“. Darin berichtet die Zeitung darüber, dass durch das Konzept von Foodsharing – also die Verteilung von überschüssigen Lebensmitteln von Gastronomen und Geschäften auf Privatleute – immer weniger Lebensmittel bei der Tafel landeten. Die Zeitung zitiert dazu die Koordinatorin der Tafel im Ort. Besonders bei Bäckereien holten Foodsharer für einige Cent übriggebliebene Brote und Brötchen ab, sagt diese. Ihres Wissens arbeiteten Foodsharer nicht nach Profit, doch was sie abholten, fehle ihr am nächsten Tag in den Tafeln. Die Szene sei bestens organisiert.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 12 des Pressekodex geltend. Er schreibt, Foodsharer beziehungsweise Foodsaver zahlten niemals für die Lebensmittel, die sie abholten. Sie würden sie kostenlos abholen und weitergeben, etwa über sogenannte „Fairteiler“ oder an soziale Einrichtungen. Der Artikel aber suggeriere, es werde Essen für den Eigenbedarf gegen Bezahlung abgegeben. Zudem stelle die Zeitung Foodsharing als unorganisiert dar, dabei gebe es klare Strukturen, Schulungen und ein digitales Einsatzsystem. Darüber hinaus setze die Zeitung Foodsharing zu Unrecht mit kommerziellen Apps wie TooGoodToGo gleich. Dieses verzerrte Bild diskreditiere Ehrenamtliche. Der Beschwerdeführer habe auch versucht, mit der Redaktion Kontakt aufzunehmen, aber keine Antwort erhalten.

III. Für die Zeitung antwortet ein Verlagschef. Er verweist auf einen Folgeartikel mit der Überschrift „Konkurrieren nicht mit Tafel“ - foodsharing e.V. weist Kritik zurück“, der am 12.08.2025 in der Zeitung erschienen ist. Die Formulierung der Tafelchefin im Artikel sei missverständlich gewesen. Die Zeitung habe den Artikel am 05.08.2025 gelöscht. Die entsprechende klarstellende Passage im Folgeartikel laute wie folgt:

*„Hier muss differenziert werden: Es gibt in der Tat Online-Plattformen, über die Nutzerinnen und Nutzer Lebensmittel zu einem geringeren Preis kaufen können, bevor Händler, Supermärkte oder Restaurants die Ware aussortieren. Ein prominentes Beispiel ist die Plattform Too Good To Go. Nutzerinnen und Nutzer dieser Plattformen seien jedoch keine Foodsharer und handeln auch nicht im Namen von oder in Zusammenhang mit der Organisation foodsharing.*

*Und genau das sei ihr passiert, sagt [Name Koordinatorin Tafel] auf Anfrage. Sie habe nämlich den Begriff Foodsharer benutzt und meinte damit unter anderem Nutzerinnen und Nutzer der Plattform Too Good To Go. Keinesfalls aber die Mitarbeitenden des foodsharing- Netzwerks. „Es tut mir leid, dass das so rübergekommen ist“, versichert sie und bekräftigt ihrerseits die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen.*

*(...)*

*[Name Koordinatorin Tafel] bedauere dieses terminologische Missverständnis und könne verstehen, dass man sich bei foodsharing dadurch angegriffen gefühlt haben müsse. Denn so, wie foodsharing die Zusammenarbeit darstelle, sei sie in ihren Augen auch. Man unterstütze sich gegenseitig und bekämpfe gemeinsam die Lebensmittelverschwendung.“*

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Koordinatorin der Tafel hat falsche beziehungsweise ungenaue Angaben bezüglich der Funktionsweise des Konzepts Foodsharing gemacht. Es lag in der Verantwortung der Redaktion, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und zu überprüfen, ob die Angaben der Koordinatorin der Tafel stimmen – zumal diese leicht nachzuerforschen gewesen wären. Das Versäumnis wiegt umso schwerer, da die Tafelkoordinatorin Vorwürfe gegenüber Foodsharern ausspricht. Es liegt dabei nahe, dass Leserinnen und Leser den Begriff „Foodsharer“ auf foodsharing e.V. beziehen.

Hinzu kommt, dass die Zeitung sich bei der Richtigstellung nicht an die Regeln von Ziffer 3 des Pressekodex gehalten hat. Demnach müssen Fehler im Ursprungsartikel korrigiert und die Korrektur transparent gemacht werden. Die Zeitung aber hat den ganzen Ursprungsartikel gelöscht und einen neuen veröffentlicht. Darin erklärt die Tafelkoordinatorin, dass sie sich ungenau ausgedrückt habe und mit Foodsharing nicht foodsharing e.V. gemeint habe. Die Verantwortung für diesen Sorgfaltspflichtverstoß hätte die Zeitung aber auf sich nehmen und transparent kommunizieren müssen.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergeht jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>